

Jutta Hohmann

## Mediation ist beim Bundesjustizministerium angelangt – Teil III

### I. Einleitung

Nach Art. 4 der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, mit allen ihnen geeignet erscheinenden Mitteln die Entwicklung und Einhaltung von freiwilligen Verhaltenskodizes durch MediatorInnen und Organisationen, die Mediationsdienste erbringen, sowie andere wirksame Verfahren zur Qualitätskontrolle für die Erbringung von Mediationsdiensten zu fördern.

Am 01.04.2009 fand die 4. Sitzung der ExpertInnengruppe aus VertreterInnen der Wissenschaft, der Verbände und der Wirtschaft statt, die das Bundesjustizministerium (BMJ) zur Umsetzung der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen einberufen hatte. Über die Inhalte der vorherigen Treffen hatte ich bereits berichtet.<sup>1</sup> In dieser 4. Sitzung beschäftigte sich die ExpertInnenkommission u. a. mit der Realisierung eines Zertifizierungsmodells (Anerkennungs- oder Gütesiegelmodell).

Das BMJ wies darauf hin, dass für die Anerkennung von MediatorInnen eine staatsferne Lösung nur dann möglich sei, wenn es den in der ExpertInnengruppe vertretenen Mediationsverbänden gelingen würde, unter Einbeziehung der Anwaltschaft und der Universitäten eine Organisationsstruktur für ein Zertifizierungsmodell bis Sommer 2009 zu entwickeln. Der Grund für die immens kurze Frist zur Erstellung eines Modells lag daran, dass die einzelnen europäischen Länder aus Brüssel die Auflage erhalten hatten, bis Mai 2011 die Richtlinie umzusetzen. Weiter stellte es klar, dass die Beleihung einzelner Organisationen nicht in Betracht käme, sondern nur die Beleihung eines Dachverbandes oder einer vergleichbaren Organisation, die einerseits den MediatorInnenmarkt hinreichend repräsentiere und andererseits personell und strukturell in der Lage sein müsse, eine Zertifizierung bundesweit durchzuführen. BAFM, BM und BMWA sagten in dieser Sitzung zu, diese Struktur für einen sog. „Mediatoren-TÜV“ zu erarbeiten.

### II. „Mediatoren-TÜV“

Wegen der vom BMJ vorgegebenen kurzen Zeitspanne bildete sich sodann eine Arbeitsgruppe, an der als Vertreter der BAFM Christoph Paul, als Vertreterinnen des BMWA Dr. Cristina Lenz und Martina Wurl und ich als Vertreterin für den BM teilgenommen hatte. Wir zogen als Vertreter der Europa-Universität Viadrina ferner Prof. Dr. Stephan Breidenbach hinzu. Zwischen April und Juni 2009 entwickelten wir die Entwürfe für die Strukturen eines „Mediatoren-TÜV“.

Unsere Vorstellungen waren folgende: Die Grundlagen für die Anerkennungsstruktur von Zertifizierungsorganisationen müssen aus rechtlichen Gründen in einer Rechtsverordnung verankert sein, die außerdem Kriterien enthalten sollte, nach denen die zu zertifizierenden MediatorInnen auszubilden sind. Diese Rechtsverordnung beruht ihrerseits auf einem Gesetz. Dieses Gesetz enthält nach unseren Vorstellungen die Möglichkeit für die Beleihung von privaten Organisationen mit hoheitlichen Aufgaben. Die Rechtsverordnung würde das Gesetz ausführen.

### 1. Die Anerkennung von Zertifizierungsstellen

Die Anerkennung von Zertifizierungsstellen zur Zertifizierung von MediatorInnen obliegt dem BMJ. Neben personeller und sachlicher Ausstattung, persönlicher Zuverlässigkeit der nach dem Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung zur Zertifizierung berufener Personen ist außerdem für die gesamte Zertifizierungsorganisation ein Qualitätsmanagementsystem erforderlich, das mindestens den Anforderungen der ISO9001 entspricht. Den genauen Text des Entwurfes einer Anerkennungsstruktur von Zertifizierungsorganisationen finden Sie auf der home-page des BM unter [www.bmev.de](http://www.bmev.de).

### 2. Die Zertifizierungsstelle

#### a) Der Vorstand der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle haben wir uns in der Rechtsform eines Vereins unter dem Namen „Zertifizierungsstelle der Mediationsverbände in Deutschland (ZDM)“ vorgestellt. Sie soll ein Zusammenschluss deutscher Berufsverbände der MediatorInnen sein, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Mediation weiter zu entwickeln, zu fördern und zu verbreiten sowie qualifizierte MediatorInnen nach Gesetz und Rechtsverordnung zu zertifizieren.

Mitglieder dieses Vereins können nur Organisationen und Verbände sein, deren Mitgliederzahl mindestens 100 Personen beträgt, sofern sie die Ziele des Vereins unterstützen und keine eigene Ausbildung anbieten. Jeder Mitgliedsverband kann ein Mitglied in den Vorstand entsenden, der seinerseits den 1. und 2. Vorsitzenden wählt. Die Vorstandsmitglieder müssen die Anerkennungskriterien der Zertifizierungsstelle erfüllen.

Für die Zertifizierungsstelle ist ferner ein Beirat aus VertreterInnen des BMJ, der Bundesrechtsanwaltskammer, herausragenden Mitgliedern der Mediationsszene und aus von der Mitgliederversammlung gewählten Beiratsmitgliedern aus universitären Mediationsausbildungsgängen vorgesehen.



Jutta Hohmann,  
Rechtsanwältin und Notarin,  
Mediatorin und Ausbilderin BM®,  
NLP Master Practitioner und  
Trainerin, 1. Vorsitzende BM

<sup>1/</sup> Jutta Hohmann, Mediation ist beim Bundesjustizministerium angekommen – Teil I und Teil II in: Spektrum der Mediation Nr.32/2008 S. 35 ff und Spektrum der Mediation Nr. 33/2009 S. 49 ff.

Eine der Hauptaufgaben des Vorstands ist die Einrichtung des Anerkennungsausschusses.

Den genauen Text des Entwurfes einer Satzung für die Zertifizierungsstelle finden Sie auf der Homepage des BM unter [www.bmev.de](http://www.bmev.de).

#### **b) Das Anerkennungsverfahren und der Anerkennungsausschuss**

Der Anerkennungsausschuss, der sich eine Geschäftsordnung gibt, soll aus mindestens 10 und maximal 25 Mitgliedern bestehen. Diese wählen den/die Vorsitzende/n, der/die die Zertifizierungskommissionen bestimmt. Diese Kommissionen bestehen aus jeweils 2 Mitgliedern des Anerkennungsausschusses.

Die Anträge der MediatorInnen auf Zertifizierung sind an den/die Vorsitzende/n des Ausschusses über die Geschäftsstelle zu richten. Die Verfahrensordnung sieht ferner Mitwirkungsverbote für AnerkennerInnen bzw. Ausschlussgründe vor, wenn diese mit den AntragstellerInnen verwandt, verschwägert oder AusbilderInnen der AntragstellerInnen sind. Den genauen Text des Entwurfes einer Verfahrensordnung finden Sie auf der Homepage des BM unter [www.bmev.de](http://www.bmev.de).

#### **c) Qualitätskriterien und Standards**

Wir haben ferner einen Entwurf von Qualitätskriterien und Standards für MediatorInnen bezüglich der Inhalte der Ausbildung entwickelt, Besonderheiten einzelner Anwendungsbereiche, Mediationsmanagement, Persönlichkeitsentwicklung und Selbsterfahrung von MediatorInnen etc. Außerdem wurde auf Praxiserfahrung, Dokumentation eigener Fälle, Supervision und Qualitätssicherung Wert gelegt. Den genauen Text des Entwurfes der Qualitätskriterien und Standards finden Sie auf der Homepage des BM unter [www.bmev.de](http://www.bmev.de).

### **III. Zwischenergebnis**

Am 22. Juni 2009 hatte das BMJ außerhalb der ExpertInnenrunde die drei Mediationsverbände BAFM, BM und BMWA sowie die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und den Deutschen Anwaltsverein (DAV) eingeladen. Die drei Verbände legten ihre Vorstellungen dar und präsentierten bei dieser Gelegenheit die Entwürfe der Anerkennungsstruktur von Zertifizierungsorganisationen, der Vereinssatzung für die Zertifizierungsstelle der Mediationsverbände in Deutschland (ZDM), der Regelung des Anerkennungsverfahrens und der Qualitätsrichtlinien und Standards.

Die BRAK und der DAV präsentierten ein sogenanntes Eckpunktepapier zur Ausgestaltung des Mediationsgesetzes. In diesem Papier schlugen BRAK und DAV u. a. vor, die Aufgaben der Zertifizierung gerade nicht bei einer zentralen Stelle anzusiedeln, sondern an verschiedene Organisationen, auch solche, die bereichsspezifisch tätig sind, zu vergeben. Diese Organisationen sollen bei einer zentralen Stelle akkreditiert sein. Dies setzt jedoch eine „doppelte“ Beilehung voraus und das Modell erschien nach unserer Einschätzung schwerfällig. Der Unterschied beider Modelle ist folgendermaßen zu sehen: die Anwaltschaft tritt dafür ein, dass von einer im Gesetz zu verankernden Zertifizierungsstelle die Berufsverbände als qualifizierte Zertifizierer anerkannt werden sollten, während die drei Mediationsverbände dafür plädieren, dass eine Zertifizierungsstelle die MediatorInnen direkt zertifiziert.

Das BMJ hatte am Ende des Gespräches BRAK und DAV gebeten, bis Ende Juli 2009 mitzuteilen, ob und in welchem Umfang mögliche gesetzliche Regelungen im Zusammenhang mit der Zertifizierung von der Anwaltschaft getragen werden könnten. Es geht hierbei sowohl um die Frage, wie die Standards einer qualifizierten Ausbildung nebst Praxisnachweis zu definieren sind als auch um die Strukturierung eines Zertifizierungsverfahrens.

Auf Anregung des BMJ haben wir, d. h. BAFM, BM und BMWA beim Deutschen Notarverein, der Centrale für Mediation, dem Deutschen Forum für Mediation und der Fernuniversität Hagen angefragt, ob diese Organisationen bereit seien, an einer Diskussion der Gestaltung der Zertifizierung mitzuwirken.

Es bleibt spannend!

#### **KONTAKT**

Jutta Hohmann,  
[jutta.hohmann@bmev.de](mailto:jutta.hohmann@bmev.de)